



GEMEINDE KAMMELTAL

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 15.03.2016
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	21:05 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal der Schule Ettenbeuren

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Kiermasz, Matthias

Mitglieder des Gemeinderates

Anwander, Johann
Böck, Johannes
Englet, Mathias
Finkel, Thomas
Kornelli, Jürgen
Miller, Christian
Miller, Josef
Paulheim, Robert
Rampp, Ullrich
Remmele, Robert
Rueß, Karl Heinz
Schmid, Maximilian
Schwarz, Johannes
Schweimeier, Markus jun.
Seitz, Karl
Späth, Marlene

Ortssprecher

Ahrens, Helmut

Schriftführer/in

Essenwanger, Katja

Abwesende und entschuldigte Personen:

Verwaltung

Schneider, Monika

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|--|------------------|
| 1 | Bekanntmachung nichtöffentlicher Beschlüsse | 2016/0250 |
| 2 | Vorstellung Ausbau GZ 17 Deubach-Wettenhausen durch das Staatl. Bauamt Krumbach | 2016/0256 |
| 3 | Bauangelegenheiten | 2016/0253 |
| 3.1 | Umbau und Dachausbau an einem bestehenden Wohngebäude auf dem Grundstück Am Bühl 11, Fl.Nr. 222/1 Gemarkung Ried, durch Herrn und Frau Wolfgang und Susanne Geringer, Ried | 2016/0264 |
| 3.2 | Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 805/8 Gem. Ettenbeuren, Kleingartenweg, durch die Eheleute Timo und Nicole Donderer, Ettenbeuren | 2016/0265 |
| 3.3 | Einbau einer Widerkehr und einer Gaube auf dem Grundstück Fl.Nr. 24 Gem. Hammerstetten, Wettenhauser Str. 11, durch Herrn Hans-Peter Haug, Hammerstetten | 2016/0267 |
| 3.4 | Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 202/14 Gem. Hammerstetten, Siedlungsweg 1, durch Herrn Christian Baur, Hammerstetten | 2016/0271 |
| 3.5 | Bauvoranfrage für die Umnutzung und einen Ersatzbau von bestehenden Gewerberäumen in eine Wohnnutzung auf dem Grundstück Fl.Nr. 899 Gemarkung Ettenbeuren, Ichenhauser Str. 17, durch Frau Sarah Forstner, Ettenbeuren | 2016/0268 |
| 3.6 | Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Mehrzweckgebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 683 Gem. Wettenhausen, Dossenbergerstraße, durch Herrn Martin Schneider und Frau Irmgard Sommer, Wettenhausen | 2016/0272 |
| 4 | Bauleitplanungen der Marktgemeinde Jettingen-Scheppach; 2. Änderung des Bebauungsplanes „Weglängen“, sowie Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes | 2016/0261 |
| 5 | Einführung Tempo-30-Zone im Bereich der Grundschule Wettenhausen | 2016/0269 |
| 6 | Berichterstattung | 2016/0251 |

Erster Bürgermeister Matthias Kiermasz eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Mit der Ladung wurde die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung übersandt. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht aus. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben, sie gilt daher als genehmigt.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntmachung nichtöffentlicher Beschlüsse

Kanalsanierungen Bauabschnitt I - Ausschreibungsbeschluss

Kanalsanierungen Bauabschnitt I - Ausschreibungsbeschluss

Die Gemeinde Kammeltal realisiert die Kanalsanierungen abschnittsweise. Für dieses Haushaltsjahr ist als Bauabschnitt I der Bereich Behlingen/Ried auszuführen. Die Verwaltung wird mit der Durchführung einer beschränkten Ausschreibung beauftragt.

Breitbandausbau im Rahmen des bayerischen Breitbandförderprogramms - Vergabe der Arbeiten

Der Auftrag zum technischen Breitbandausbau in den Erschließungsgebieten EG 1 bis EG 6 der Gemeinde Kammeltal wird auf der Grundlage des Angebotes vom 13.11.2015 an die Fa. Telekom vergeben. Bei einem Fördersatz in Höhe von 80 % liegt der Eigenanteil der Gemeinde Kammeltal bei 85.643,20 Euro.

Die vorgesehene Auswahl des Netzbetreibers steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Bundesnetzagentur zum Kooperationsvertrag und der Bewilligung der staatlichen Förderung gemäß Breitbandrichtlinie.

Abwassergebührenkalkulation Periode 2017-2020 - Vergabe von Kalkulationsleistungen

Die Leistungen für die Erstellung der Voraus- und Nachkalkulation der Beiträge und Gebühren im Bereich der Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 2017-2020 werden auf der Grundlage des Angebotes vom 23.01.2016 an das Sachverständigenbüro Christian Weiß aus Kipfenberg vergeben.

Erneuerung der Straßenbeleuchtung in Hammerstetten und Behlingen - Nachträge

Auf der Grundlage von zwei Nachtragsangeboten wurde die Ergänzung der Straßenbeleuchtung in Hammerstetten am Gebäude Mühlweg 5 sowie in Behlingen im Kreuzungsbereich Max-Schmid-Straße zwischen Gebäuden Haus-Nrn. 10 und 13 an die LEW vergeben.

zur Kenntnis genommen

2 Vorstellung Ausbau GZ 17 Deubach-Wettenhausen durch das Staatl. Bauamt Krumbach

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Schömig vom Staatlichen Bauamt Krumbach, welche die Planungen für den Ausbau der GZ 17 Deubach-Wettenhausen vorstellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Planung über den Ausbau der GZ 17 Deubach-Wettenhausen und ist mit der Planung einverstanden.

einstimmig beschlossen

3 Bauangelegenheiten

3.1 Umbau und Dachausbau an einem bestehenden Wohngebäude auf dem Grundstück Am Bühl 11, Fl.Nr. 222/1 Gemarkung Ried, durch Herrn und Frau Wolfgang und Susanne Geringer, Ried

Die Eheleute Geringer beabsichtigen auf dem Grundstück Fl.Nr. 222/1 Gemarkung Ried, Am Bühl 11, den Umbau und Dachausbau an einem bestehenden Wohngebäude durchzuführen. Das Dachgeschoss soll durch die Errichtung von Gauben erweitert werden. Des Weiteren ist die Errichtung eines Balkones vorgesehen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hundsühl“, in Ried. Wie in der Sitzung vom 23.09.2014 mitgeteilt wurde, hat dieser Bebauungsplan seine Rechtskraft aufgrund des fehlenden Bekanntmachungsvermerks verloren (Feststellung durch die Projektgruppe des Landratsamtes Günzburg). Das Gebiet ist daher gemäß § 34 BauGB (Innenbereich) zu beurteilen.

Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Dem Bauantrag kann daher zugestimmt werden.

Beschluss:

Dem Bauantrag der Eheleute Wolfgang und Susanne Geringer zum Umbau und Dachausbau an einem bestehenden Wohngebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 222/1 Gemarkung Ried, Am Bühl 11, wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

einstimmig beschlossen

3.2 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 805/8 Gem. Ettenbeuren, Kleingartenweg, durch die Eheleute Timo und Nicole Donderer, Ettenbeuren

Die Eheleute Timo und Nicole Donderer beabsichtigen auf dem Grundstück Fl.Nr. 805/8 Gemarkung Ettenbeuren, Kleingartenweg, ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage zu errichten. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ettenbeuren Nordwest, Teil A“, Ettenbeuren. Es entspricht nicht dessen Festsetzungen. Die Baugrenze wird im Norden von der Garage um 0,50 m und im Osten um 1,00 m überbaut. Hiervon wird eine Befreiung beantragt. Grundsätzlich geht es den Bauherren darum, nicht zu viel Fläche auf der Südseite des Grundstücks zu verlieren. Größere Pflanzmaßnahmen (Hecke o.ä.) sind auf der Nordseite des Grundstücks nicht geplant. Die Einsicht in den Weg „Zum Sportplatz“ von Seiten des Kleingartenwegs bleibt gewährleistet.

Die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten.

Dem Bauvorhaben kann daher zugestimmt werden. Das gemeindliche Einvernehmen zur beantragten Befreiung kann erteilt werden. Im Beschlussvorschlag kann darauf hingewiesen werden, dass an der Nordostseite keine Hecke gepflanzt werden darf und die Einsicht in den Weg „Zum Sportplatz“ freigehalten werden muss.

Beschluss:

Dem Antrag der Eheleute Donderer zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 805/8 Gem. Ettenbeuren, Kleingartenweg, wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen für die beantragte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ettenbeuren, Nordwest, Teil A“, Ettenbeuren hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze wird erteilt, mit der Maßgabe, dass an der Nordostseite keine Hecke gepflanzt werden darf und die Einsicht in den Weg „Zum Sportplatz“ freigehalten werden muss.
Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

einstimmig beschlossen

3.3	Einbau einer Widerkehr und einer Gaube auf dem Grundstück Fl.Nr. 24 Gem. Hammerstetten, Wettenhauser Str. 11, durch Herrn Hans-Peter Haug, Hammerstetten
------------	---

Herr Hans-Peter Haug beantragt den Einbau einer Widerkehr und einer Gaube auf dem Grundstück Fl.Nr. 24 Gemarkung Hammerstetten, Wettenhauser Str. 11, Hammerstetten. Beantragt wurde eine Behandlung im Genehmigungsverfahren. Das Vorhaben befindet sich jedoch im unbeplanten Innenbereich und ist daher gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Es fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Dem Bauantrag kann daher zugestimmt werden. Das Vorhaben ist zuständigkeitshalber an das Landratsamt Günzburg weiterzuleiten.

Beschluss:

Dem Bauantrag von Herrn Hans-Peter Haug zum Einbau einer Widerkehr und einer Gaube auf dem Grundstück Fl.Nr. 24 Gemarkung Hammerstetten, Wettenhauser Str. 11, wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

einstimmig beschlossen

3.4	Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 202/14 Gem. Hammerstetten, Siedlungsweg 1, durch Herrn Christian Baur, Hammerstetten
------------	--

Herr Christian Baur, Hammerstetten beabsichtigt den Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage auf dem Grundstück Siedlungsweg 1, Fl.Nr. 202/14 Gem. Hammerstetten. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am westlichen Ortsrand“, Hammerstetten. Es entspricht nicht dessen Festsetzungen. Herr Baur beantragt eine Befreiung von den Festsetzungen in § 5.2 der Bebauungsplansatzung. Dieser enthält folgende Festsetzung:
„Bei Hanglage darf bei einem Vollgeschoss die Traufhöhe nicht mehr als 3,70 m über der natürlichen oder der von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzten Geländeoberfläche liegen. Für jedes weitere Vollgeschoss – jedoch nicht ausgebautes Dachgeschoss – erhöht sich das Maß um 2,75 m.“

Der Bauherr teilt mit, dass sich aufgrund des vorhandenen Geländeverlaufes und der Höhenlage der Erschließungsstraße „Siedlungsweg“ die geforderte Traufhöhe nicht einhalten lässt. Er bittet um Befreiung von dieser Festsetzung, da zum einen keine nachbarschaftlichen Belange berührt werden und sich das geplante Gebäude in die vorhandene Bebauung integriert.

Nachdem der Bebauungsplan eine recht massive Bebauung zulässt (GFZ 0,8) und alle betroffenen Nachbarn den Bauantrag unterzeichnet haben, kann aus Sicht der Gemeinde eine Befreiung zugestimmt werden, wenngleich die Umgebungsbebauung deutlich zurückhaltender ausfällt.

GR Rampp sieht hier einen Widerspruch zum kürzlich beratenen Bebauungsplan Südlich der Jettinger Straße, Teil 3 in Goldbach. Hier wollte man eine massive Frontansicht durch Festsetzung der Höhe verhindern. Bei diesem Bauvorhaben würde man dem widersprechen. Der Vorsitzende erklärt, dass es sich hier um eine Baulücke handelt, welche geschlossen wird und dieses Vorhaben nicht so herausragt wie in einer Hanglage in Goldbach. Des Weiteren tragen die Nachbarn das Vorhaben mit, daher sollte die Gemeinde dem nicht im Weg stehen.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Die Gemeinde stimmt der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am westlichen Ortsrand“ hinsichtlich der in § 5.2 der Satzung festgesetzten Traufhöhe zu.

mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 4 Anwesend 17

3.5	Bauvoranfrage für die Umnutzung und einen Ersatzbau von bestehenden Gewerberäumen in eine Wohnnutzung auf dem Grundstück Fl.Nr. 899 Gemarkung Ettenbeuren, Ichenhauser Str. 17, durch Frau Sarah Forstner, Ettenbeuren
------------	---

Frau Sarah Forstner, Ettenbeuren stellt den Antrag auf Vorbescheid zur Umnutzung und dem Ersatzbau von bestehenden Gewerberäumen in eine Wohnnutzung auf dem Grundstück Fl.Nr. 899 Gemarkung Ettenbeuren, Ichenhauser Str. 17, Ettenbeuren.

Das Vorhaben befindet gemäß dem gemeindlichen Flächennutzungsplan im Überschwemmungsgebiet.

Der letzte Bauantrag, welcher für dieses Grundstück eingereicht wurde, ist aus dem Jahr 2000. Hierbei handelte es sich um die Instandsetzung des Daches, sowie den Einbau von Dachgauben und Anbau eines Balkons am bestehenden Wohnhaus. Die Gemeinde beurteilte das Vorhaben damals gemäß § 34 BauGB (Innenbereich). Das Landratsamt erteilte die Baugenehmigung für das Vorhaben. Eine Rechtsgrundlage ist dem Genehmigungsbescheid nicht zu entnehmen.

Bei den bestehenden Gewerberäumen handelt es sich um einen angemeldeten Handel und Vertrieb mit dentalmedizinischen Geräten und Gegenständen. Die Verwaltung hat am Sitzungstag noch ein Gespräch mit der Antragstellerin geführt und einen Ortstermin vereinbart. Laut Angaben der Antragstellerin liegt bereits eine Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vor. Das Vorhaben sollte bis zur April Sitzung zurück gestellt werden, da bis dahin verschiedene Aspekte geklärt werden können.

Der Gemeinderat ist mit einer Zurückstellung bis zur April Sitzung einverstanden.

zurückgestellt

3.6	Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Mehrzweckgebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 683 Gem. Wettenhausen, Dossenbergerstraße, durch Herrn Martin Schneider und Frau Irmgard Sommer, Wettenhausen
------------	---

Herr Schneider und Frau Sommer haben den Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Mehrzweckgebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 683 Gem. Dossenbergerstraße, Wettenhausen eingereicht.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich. Der gemeindliche Flächennutzungsplan sieht für das Grundstück eine gewerbliche Baufläche vor. Hierfür ist jedoch eine Bauleitplanung der Gemeinde erforderlich.

Nach derzeitigem Sachstand ist die Errichtung einer Wohnbebauung auf diesem Grundstück nicht zulässig. Die Gemeinde müsste hierfür eine entsprechende Bauleitplanung vornehmen.

Das Gremium muss sich bei Bewilligung einer solchen Wohnnutzung darüber im Klaren sein, dass damit die im Flächennutzungsplan angedachte Gewerbegebietsentwicklung wohl nicht mehr zu verwirklichen ist.

GR Böck erkundigt sich, ob überhaupt die Möglichkeit für die Gemeinde besteht die festgesetzten Gewerbeflächen zu erwerben. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre ein Umdenken und eine damit verbundene Flächennutzungsplanänderung möglich.

GR Englet erkundigt sich, ob es Planungen für das Flurstück Nr. 683/4 gibt. Sollte dies nicht der Fall sein, schlägt er vor, das Vorhaben auf Fl.Nr. 683/4 Gem. Wettenhausen auszuführen, um eine Baulücke zu verhindern.

GR Finkel hält eine Umplanung in eine Wohnbaufläche für möglich. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Gemeinde hier keine eigenen Flächen im Eigentum hat.

GR Anwander hält das Kammeltal bisher noch für das beste erhaltene Tal im Landkreis hinsichtlich des Ortsbildes. Seiner Meinung nach müssen die Gewerbeflächen nicht erhalten werden. Er schlägt vor, dies evtl. über eine Einbeziehungssatzung zu regeln und mit dem Vorhaben näher an die vorhandene Bebauung heranzurücken. Hierfür ist auch eine Flächennutzungsänderung erforderlich. Des Weiteren gilt zu klären, wer die Kosten hierfür übernimmt.

Der vorsitzende soll mit den Bauherren und dem Landratsamt Günzburg Gespräche führen, um eine Bebauung evtl. zu ermöglichen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Realisierung für eine Bebauung am östlichen Ortsrand von Wettenhausen fortzuführen. Der Gemeinderat ist bereit, von den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Gewerbeflächen abzurücken.

einstimmig beschlossen

4	Bauleitplanungen der Marktgemeinde Jettingen-Scheppach; 2. Änderung des Bebauungsplanes „Weglängen“, sowie Neuaufrstellung des Flächennutzungsplanes
----------	---

Der Marktgemeinderat Jettingen-Scheppach hat beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Weglängen“ durchzuführen. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Mit der Änderung sollen die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des seit 03.02.1964 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes an zeitgemäße Gebäudestrukturen und Bauformen (Dachformen etc.) angepasst werden. Unter Berücksichtigung von für den Baubestand in der Vergangenheit bereits erfolgten Befreiungen werden die Festsetzungen dabei so konzipiert, dass auf den bislang noch unbebauten Grundstücken in diesem Bereich des B-Planes auch eine Nachverdichtung in verträglichem Rahmen möglich ist, wobei die bestehenden Baustrukturen hierdurch keinen Nachteil erfahren. Die Gemeinde Kammeltal wird im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten.

Die Gemeinde Kammeltal wird durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht in ihren Belangen berührt. Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Weglängen“, der Marktgemeinde Jettingen Scheppach werden daher keine Einwendungen erhoben.

Neben der Änderung des Bebauungsplanes „Weglängen“ beabsichtigt die Marktgemeinde Jettingen-Scheppach die Neuaufrstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für das gesamte Gemeindegebiet.

Auch hierfür wird die Gemeinde Kammeltal als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme

gebeten. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15.09.2015 im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung bereits über die Bauleitplanung beraten. Gemäß dem Schreiben des IB Kling Consult haben sich gegenüber dem damaligen Planungsstand folgende Änderungen ergeben:

- Abgrenzung und Anordnung einzelner Bauflächen
- Darstellung Art der baulichen Nutzung einzelner Bauflächen
- Nachrichtliche Darstellung Vorranggebiet „Windkraft“ gemäß rechtsverbindlichem Regionalplan
- Verschiedene redaktionelle Anpassungen und Ergänzungen in Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht und Plananlagen

Belange der Gemeinde Kammeltal werden nicht berührt. Der Bauleitplanung kann daher zugestimmt werden.

Beschluss:

- 1. Die Gemeinde Kammeltal erhebt gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Weglängen“ des Marktes Jettingen-Scheppach, keine Einwendungen.**
- 2. Der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für das Gemeindegebiet des Marktes Jettingen-Scheppach wird zugestimmt. Es werden keine Einwendungen erhoben.**

einstimmig beschlossen

5 Einführung Tempo-30-Zone im Bereich der Grundschule Wettenhausen

Die aktuellen verkehrspolitischen Diskussionen lassen auf Bundesebene die Absicht erkennen, den Kommunen die Einführung von Tempo-30-Zonen weiter zu erleichtern. Bislang regelt der § 45 Abs. 1c der Straßenverkehrsordnung die Schaffung solcher geschwindigkeitsreduzierter Bereiche.

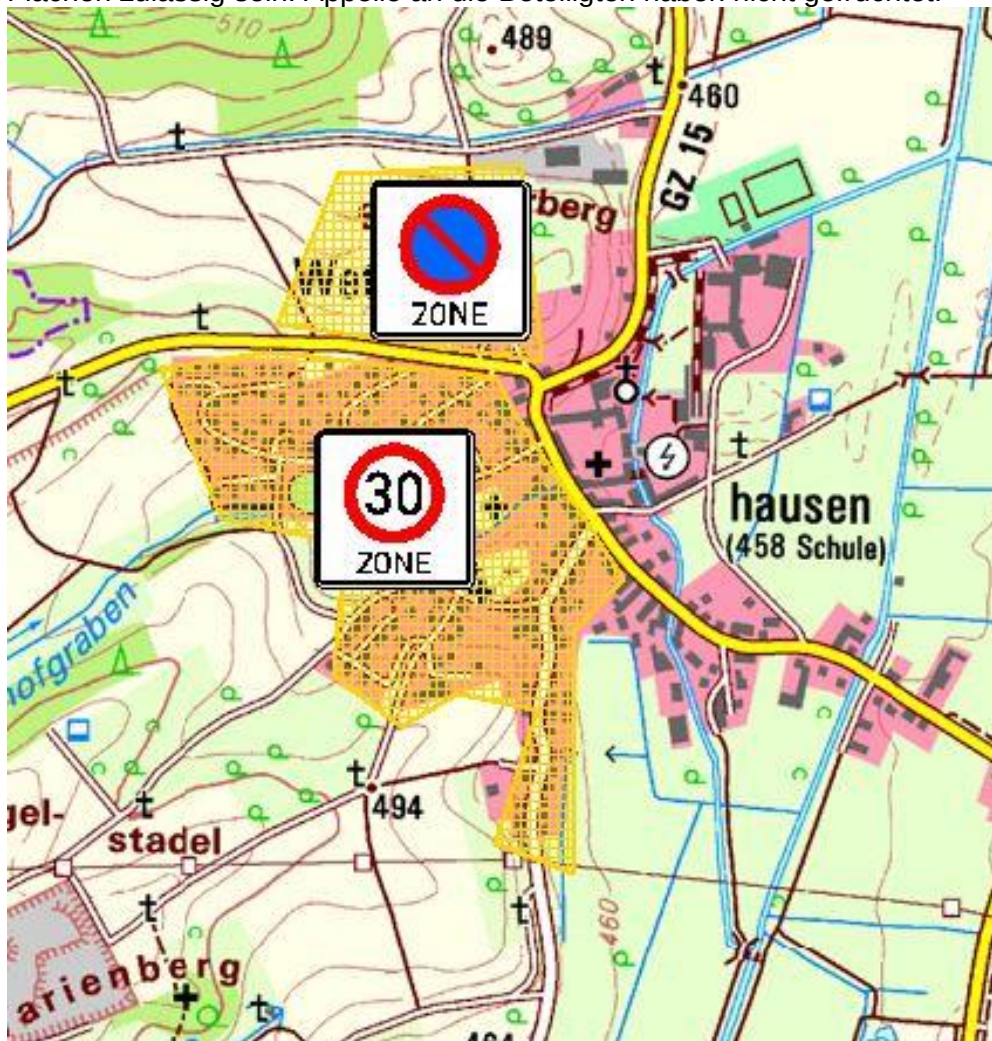
§ 45 Abs. 1c StVO

(1c) Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 („rechts vor links“) gelten. Abweichend von Satz 3 bleiben vor dem 1. November 2000 angeordnete Tempo 30-Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger zulässig.

Die Anregung aus der Bürgerschaft, im Umfeld der Grundschule Wettenhausen eine solche Zone zu schaffen, wird von der Verwaltung befürwortet. Die rechtlichen Voraussetzungen liegen vor. Der überwiegend den Bewohnern dienende Anliegerverkehr rechtfertigt im Zusammenhang mit den auf dem Schulweg befindlichen Schülern, aber auch für die nahezu täglich durch Vereine genutzte Mehrzweckhalle mit öffentlichen Veranstaltungen eine Verkehrsbeschränkung. In diesem Gebiet befindet sich auch der gemeindliche Friedhof Wettenhausens, der zum Teil auch von gebrechlicheren Bürgern besucht wird, sowie ein Spielplatz und die Schulsportanlagen.

In dem vorgeschlagenen Gebiet westlich der Kreisstraße GZ 17 ist mit einer erhöhten Sicherheit und einer Steigerung der Wohnqualität zu rechnen. Auf Grund der Sackgassenlage (bis auf die Straße „Zum Kalvarienberg“) ergibt sich für Durchgangsverkehr nahezu keine Beeinträchtigung. Die verlängerten Fahrtzeiten dürften sich bei erheblichem Sicherheitsgewinn im Sekundenbereich bewegen.

Es wird daher vorgeschlagen, für folgendes Gebiet eine Tempo-30-Zone einzurichten. Gleichzeitig sollte wegen der wiederkehrenden Probleme mit dem ruhenden Verkehr (Rettungsgassen, Winterdienst, Anlieferverkehr) im Bereich „Von-Rehlingen-Str.“ / „St.-Augustinus-Weg“ eingeschränktes Halteverbot gelten und das Parken nur noch auf von der Gemeinde festgelegten Flächen zulässig sein. Appelle an die Beteiligten haben nicht gefruchtet.



In der anschließenden Debatte hält GR Englet eine Ausweisung der 30er Zone in den Wohngebieten nicht für erforderlich, da dort nur die Anlieger fahren. Im Bereich der Schule hält er eine 30er Zone für sinnvoll.

Der Weiteren befürwortet er eine Änderung der Vorfahrt an der Einmündung Schulstraße/Pfarrer-Vogg-Straße nicht. Er hält dies für gefährlich. Der Vorsitzende erklärt, dass man dies durch die vorübergehende Aufstellung von Hinweisschildern regeln könnte.

GR Remmele und GR Böck stimmen einer 30er Zone im Bereich der Schule zu. In den Anliegerstraßen halten sie es ebenfalls nicht für sinnvoll. Der Vorsitzende verweist hier auf die Sicherheitsaspekte.

GR Schmid erklärt, dass eine 30er Zone ein in sich geschlossenes Gebiet darstellen sollte. Er hält den Vorschlag des Vorsitzenden daher für sinnvoll, schlägt aber vor, das Schild erst ab der Ecke Von Roggenstein-Straße/ Zum Kalvarienberg aufzustellen.

Nach eingehender Debatte stellt GR Schmid den Antrag über ein Zone 30, wie vom Vorsitzenden vorgeschlagen, abzustimmen, mit der Modifikation, dass der Beginn bei der Einmündung Von-Roggenstein-Straße, Ecke Zum Kalvarienberg sein sollte und den Schulbereich abdeckt.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat befürwortet die Einführung einer Tempo-30-Zone im Bereich der Grundschule Wettenhausen mit der Modifikation, dass der Beginn ab der Ecke Von-Roggenstein-Straße/Zum Kalvarienberg festgelegt wird. Ausgenommen ist die Gemeindeverbindungsstraße nach Reifertsweiler.
2. Der Gemeinderat befürwortet eine Zone eingeschränkten Halteverbots für die Von-Rehlingen-Straße und den St.-Augustinus-Weg.

mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 2 Anwesend 17

6 Berichterstattung**Heizungsrohrbruch ehem. Schule Ettenbeuren**

In der ehem. Schule in Ettenbeuren wurde erneut ein Heizungsrohrbruch festgestellt. Der Boden bei den kürzlich sanierten Toiletten im EG musste aufgebrochen und der Rohrbruch behoben werden.

Rathaus Ettenbeuren – Neugestaltung Büro Kasse

Frau Merz und Frau Baur werden sich künftig ein Büro teilen. Hierfür wurden entsprechende Änderungen im Rathaus vorgenommen.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Matthias Kiermasz um 21:05 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Matthias Kiermasz
Erster Bürgermeister

Katja Essenwanger
Schriftführer